

Aufgrund der § 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 14.12.2016 die Wahlordnung des Jugendparlaments beschlossen. Die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland wurde am 18.03.2020, die 2. Änderung der Wahlordnung wurde am 15.12.2020, die 3. Änderung der Wahlordnung wurde am 12.06.2024 und die 4. Änderung der Wahlordnung am 08.04.2026 beschlossen:

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES JUGENDPARLAMENTS DES LANDKREISES FRIESLAND

§ 1 GELTUNGSBEREICH, WAHLPERIODE

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes gem. § 6 Abs. 1 a) der Satzung des Jugendparlaments Friesland.
- (2) Zu wählen ist die in der Satzung des Jugendparlaments festgelegte Anzahl der Jugendparlamentarier*innen des Jugendparlaments Friesland, die erstmalig 2017 zwischen den Sommer- (3. August – 29. September 2017) und Herbstferien stattgefunden hat.
- (3) Für die folgenden Wahlperioden findet die Wahl von August bis September vor der konstituierenden Sitzung statt.
- (4) Die Wahl des 2. Jugendparlamentes erfolgt aufgrund des Corona-bedingten (SARS-CoV2-Pandemieausbruch) Ausnahmezustandes zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar im Zeitraum 2.11. – 21.11.2020. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Lockdown im Kreisgebiet erforderlich werden, der sich auf den Wahlverlauf beeinträchtigend auswirkt, so wird die Wahl um einen weiteren Zeitraum verschoben und – voraussichtlich – in den Sommer 2021 verlegt. Der aktuelle Wahltermin wird dann rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 2 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLSYSTEM, WAHLGEBIET

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird als internetbasierte Elektronische-Wahl (Onlinewahl) durchgeführt. Eine Urnen- und Briefwahl findet nicht statt. Die Teilnahme an der Wahl ist mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich.
- (3) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

- (4) Der Landkreis Friesland bildet einen einheitlichen Onlinewahlbezirk.
- (5) Jede*r Wähler*in kann bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat*in vergeben werden darf.
- (6) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in einem einheitlichen einmaligen Zugriff vom Endgerät aus.

§ 3 WAHLTAG UND WAHLZEIT

Gewählt wird insgesamt über einen mehrtägigen Zeitraum. Innerhalb des Wahlzeitraumes wird zudem die Möglichkeit bestehen, an zentralen Orten im Landkreis Friesland zu wählen. Hierfür werden entsprechende Endgeräte und ein kostenloser Internetzugang bereitgestellt.

Stimmabgaben sind nur innerhalb eines vorgegebenen, bekanntgemachten Zeitraums (Zeitfenster) online möglich.

Die Einzelheiten zu Orten und Zeiten werden rechtzeitig von der Wahlleitung bekannt gemacht.

§ 4 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

(1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und deshalb eine einmalige Zugangsberechtigung zur elektronischen Wahl erhält.

§ 5 WAHLEITUNG, WAHLAUSSCHUSS, WAHLVORSTAND

(1) Die Wahlleitung wird durch den*die vom Kreistag auf Vorschlag der*des Landrates*-rätin bestellten Wahlleiter*in wahrgenommen.

(2) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft vier weitere Mitglieder, die sich zusammensetzen aus zwei Mitarbeitern*innen der Kreisverwaltung und zwei wahlberechtigten Jugendlichen, die nicht für das Jugendparlament kandidieren.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet per Stimmenmehrheitsbeschluss in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der*die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlausschusssitzung werden mit dem Hinweis, dass jede*r Zutritt zu der Sitzung hat, bekannt gemacht.

(7) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift über die Sitzung ist von dem*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(8) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus 3 Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung und 2 wahlberechtigte Jugendliche, die nicht für das Jugendparlament kandidieren. Er hat die Aufgabe, nach Abschluss der Wahl alle Stimmzettel auszuzählen und das vorläufige amtliche Ergebnis festzustellen.

(9) Die Feststellung des endgültigen amtlichen Ergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 6 WAHLVORSCHLÄGE, AUFSTELLUNG DER WAHLLISTE

(1) Es ist Aufgabe der Wahlleitung auf die Wahl aufmerksam zu machen. Dabei sollen möglichst viele Medien genutzt werden.

(2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 73. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bewerber*innen reichen ihre Bewerbung zusammen mit den erforderlichen Unterstützer*innen-Unterschriften bei der Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein. Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 48. Tag, 18 Uhr, vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle stellt die Zulassung der Bewerber*innen zur Wahl fest und beraumt die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen 10 Kalendertagen an.

(3) Zur Wahl sind Einzelbewerber*innen zugelassen, sofern diese 15 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorweisen können. Jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder junge Erwachsene darf bis zu drei Kandidat*innen mit seiner Unterschrift unterstützen.

(4) Die*Der Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären.

(5) Die Bewerber*innen stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Wohnort, Alter und Schule bzw. Ausbildung/Beruf auf dem Stimmzettel.

(6) Die Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidaten*innenliste muss bis zum 26. Tag vor der Wahl erfolgen.

§ 7 WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Das Wählerverzeichnis für das gesamte Wahlgebiet wird vom Landkreis nach den Angaben aus den Städten und Gemeinden im Landkreis erstellt. Das Wählerverzeichnis muss von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. Darüber hinaus je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach der Buchstabenfolge der Vornamen, angelegt.

Alternativ ist eine Gliederung nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern möglich.

(3) Die Städte und Gemeinden im Landkreis prüfen vor ihren Meldungen an den Landkreis, ob die Personen die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 59. Tag vor der Wahl durch den Landkreis erstellt. Die entsprechenden Meldungen an ihn durch die Städte und Gemeinden erfolgen spätestens am 66. Tag vor der Wahl.

(5) Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die nach der Meldung der Städte und Gemeinden an den Landkreis ihren Hauptwohnsitz nicht mehr im Landkreis Friesland hat, verbleibt im Wählerverzeichnis. Sie ist gehalten, in diesem Fall von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen.

(6) Die Wahlleitung macht spätestens am 73. Tag vor der Wahl bekannt,

a) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.

b) wo und in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann

c) und dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 8 BENACHRICHTIGUNG DER WAHLBERECHTIGTEN

(1) Spätestens am 20. Tag vor der Wahl erhält jede*r Wahlberechtigte die Zugangsdaten zum Online-Wahlverfahren. Ein Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird gemeinsam mit der Zugangskennung versendet. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt der*die Wähler*in die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

(2) Die Stimmabgabe mit bis zu drei Stimmen ist nur in einem Zugriffsvorgang möglich.

§ 9 EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS

(1) Die Wahlberechtigten können das Wählerverzeichnis vom 18. bis zum 12. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Kreisamt des Landkreises in Jever einsehen.

(2) Über näheres informiert die Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 6 a).

(3) Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

§ 10 ANTRÄGE AUF BERICHTIGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSSES

- (1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zum 9. Tag vor der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sind.
- (2) Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- (3) Hält die Wahlleitung den Berichtigungsanspruch für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss. Hierfür wird der Berichtigungsantrag mit den Beweismitteln und der Stellungnahme der Wahlleitung unverzüglich dem Wahlausschuss vorgelegt. Diese teilt den Beteiligten rechtzeitig Ort und Zeit der Verhandlung des Wahlausschusses mit. Der Wahlausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Sind die Beteiligten nicht erschienen, so entscheidet er nach Aktenlage.
- (4) Einem Antrag, eine Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (5) Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am 4. Tag vor der Wahl bekannt zu geben. Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist am 3. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung bekannt:
 - a) den Wahlzeitraum mit Uhrzeitbeginn und –ende,
 - b) den Namen der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung nebst Anschrift,
 - c) die Zusammensetzung des Wahlausschusses unter namentlicher Benennung seiner Mitglieder und deren Anschrift.
 - d) wo und bis zu welchem Zeitpunkt (48. Tag vor der Wahl) die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Gleichzeitig weist sie auf das zu beachtende Verfahren hin.

- (2) Bis spätestens zum 28. Tag vor der Wahl erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach der durch den Wahlausschuss getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Bis spätestens zum 73. Tag vor der Wahl wird bekanntgemacht,
 - a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wähler*innen zugänglich ist.
 - b) wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann.
 - c) dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 12 INHALT UND FORM DER WAHLVORSCHLÄGE, UNTERSTÜTZUNGSUNTERSCHRIFTEN

(1) Der Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.

(2) Er muss folgende Angaben des*der Bewerbers*in enthalten:

~ Familienname, Vorname

~ Beruf oder Stand (z. B. Schüler am, Azubi für

~ Geburtsdatum, Geburtsort

~ Wohnanschrift des Hauptwohnsitzes mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

(3) Ferner sind dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

a) 15 Unterstützungsunterschriften von für das Jugendparlament wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Sie werden kostenfrei von der Wahlleitung auf Anforderung ausgegeben; sie sollen nicht vor der Bekanntmachung des Wahltermins gem. § 12 Abs. 1) ausgegeben werden.

b) die Zustimmungserklärung des*der Bewerbers*in zu kandidieren.

Die Zustimmungserklärung muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand, Straße und Hausnummer der Hauptwohnung sowie Postleitzahl und Wohnort und bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten enthalten.

§ 13 VORPRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge vollständig sind und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen. Bestehen Mängel, die beseitigt werden können, erfolgt eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Diese Aufforderung wird aktenkundig gemacht.

§ 14 ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) Die Wahlleitung lädt die Kandidaten zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages hat der Wahlausschuss den*die erschienenen Kandidaten*in anzuhören.

(4) Bewerber*innen, für die die Zulassung versagt wird, bleiben unberücksichtigt. Die zugelassenen Bewerber*innen werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens, bei gleichem Nachnamen in der ihres Vornamens aufgenommen.

(5) Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(6) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Niederschrift sind die Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss zugelassenen Fassung beizufügen.

§ 15 STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL

(1) Der elektronische Stimmzettel enthält die Information, dass es sich um die Wahl zum Jugendparlament Friesland handelt und gibt den Wahlzeitraum an.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und ggf. zusätzlichen Informationen auf dem elektronischen Stimmzettel.

§ 16 WAHLHANDLUNG

(1) Zur Stimmabgabe ruft der*die Wähler*in die Internetseite der Online-Wahl auf. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der*die Wähler*in die persönliche Zugangskennung.

(2) Jede*r Wahlberechtigte kann über den elektronischen Stimmzettel bis zu drei Stimmen vergeben, wobei jede*r Bewerber*in nur maximal eine Stimme erhalten darf.

§ 17 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(1) Nach Abschluss des Wahlzeitraumes stellt der Wahlvorstand folgendes an Hand der Auswertung der Onlinewahl und der Anzahl der erfolgten Zugriffe (zum Kontrollabgleich) fest:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler*innen,
- c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtzahl der für jede*n Bewerber*in abgegebenen Stimmen.

Über das ermittelte Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Der Wahlausschuss stellt binnen 1 Woche nach Abschluss der letzten Wahlhandlung das Gesamtergebnis der Wahl (endgültiges Ergebnis) verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend in einer Niederschrift.

(3) Gewählt sind die Bewerber*innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die Ersatzpersonen folgen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleitung gibt die gewählten Bewerber*innen und ihre Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 18 ANNAHME DER WAHL

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl und fordert sie gleichzeitig auf, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Die Erklärung ist der Wahlleitung gegenüber mit persönlicher Unterschrift schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift eines Personensorgeberechtigten erforderlich.

Für den Fall, dass die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der Wochenfrist erfolgt, gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist die Wahl als angenommen. Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 19 WAHLEINSPRUCH

(1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können durch die Wahlberechtigten innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung eingereicht werden.

(2) Die Entscheidung über eingelegte Wahleinsprüche trifft der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar.

(3) Die Entscheidung wird den Beschwerdeführern innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Wahlausschusses bekanntgegeben.

§ 20 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER WAHLORDNUNG

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung der Wahlordnung kann nur der Kreistag des Landkreises Friesland in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments beschließen.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jever, den

*Ambrosy
(Landrat)*